



Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang in Sozialer Arbeit
an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW),
Departement Soziale Arbeit

Gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008 und in Ergänzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang in Sozialer Arbeit vom 15. Mai 2014 wird der nachfolgende Anhang zur Studienordnung am

15.12.2008 erstmals durch Hochschulleitung beschlossen

1. Zulassung zum Studium

1.1 Praxisausbildung

Die Praxisausbildung während des Bachelorstudiums wird als praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit gemäss § 6 Abs. 1 lit. c der Studienordnung für den Masterstudiengang in Sozialer Arbeit angerechnet. Die Details zur Anrechnung sind im «Merkblatt zur Zulassung zum Masterstudium in Sozialer Arbeit» festgehalten.

1.2 Zulassungsprüfungen

1.2.1 Aufnahmeprüfung fachliche Eignung

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung fachliche Eignung nach § 6 Abs. 1 lit. b der Studienordnung ist anhand der Analyse eines wissenschaftlichen Textes nachzuweisen, dass die Bewerbenden das wissenschaftliche Vorgehen einer Studie verstehen und kritisch beurteilen sowie Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit ziehen können. Die Aufnahmeprüfung fachliche Eignung wird mündlich durchgeführt.

Die Beurteilung misst sich an der Analyse- und Forschungskompetenz. Die Beurteilung muss mit mindestens «Anforderungen erfüllt» bewertet werden.

Die Aufnahmeprüfung fachliche Eignung beinhaltet eine Vorbereitung von 60 Minuten und ein daran anschliessendes strukturiertes Fachgespräch von max. 60 Minuten Dauer. Das Fachgespräch wird von einer Fachperson geführt und von einer zweiten Fachperson beobachtet und protokolliert. Die Studiengangleitung bezeichnet die Fachpersonen.

Die Aufnahmeprüfung fachliche Eignung kann einmal wiederholt werden.

1.2.2 Prüfungsgespräch bei Hochschulabschluss in einer anderen Disziplin mit hinreichendem fachlichem Bezug zur Sozialen Arbeit

Die Studiengangleitung entscheidet darüber, welche Abschlüsse einen hinreichenden fachlichen Bezug zur Sozialen Arbeit aufweisen.

Im Rahmen des Prüfungsgesprächs nach § 6 Abs. 2 der Studienordnung ist anhand eines Fallbeispiels nachzuweisen, dass die Bewerbenden einen Fall theoriebasiert analysieren sowie eine geeignete Intervention planen und kritisch reflektieren können.

Die Beurteilung misst sich an der Fach- und Methodenkompetenz. Die Beurteilung muss mit mindestens «Anforderungen erfüllt» bewertet werden.

Das Prüfungsgespräch beinhaltet eine Vorbereitung von 60 Minuten und ein daran anschliessendes strukturiertes Fachgespräch von max. 60 Minuten Dauer. Das Fachgespräch wird von einer Fachperson geführt und von einer zweiten Fachperson beobachtet und protokolliert. Die Studiengangleitung bezeichnet die Fachpersonen.

Das Prüfungsgespräch kann einmal wiederholt werden.

1.2.3 Kriterien für den Erlass des Prüfungsgesprächs

Gleichwertige Kompetenzen können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- abgeschlossene Weiterbildung (CAS oder MAS),
- abgeschlossene Module auf Masterstufe an anderen Hochschulen,
- wissenschaftliche Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften oder
- ausgewiesene Führungserfahrung.

1.2.4 Gültigkeit der Zulassung

Die Bewerbenden werden schriftlich über den Zulassungsentscheid informiert. Die Zulassung ist maximal 18 Monate nach erfolgtem Zulassungsentscheid gültig.

1.3 Sprachkenntnisse

Bewerbende, die ihre Ausbildung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau C1 nachweisen.

Bewerbende müssen in der Lage sein, wissenschaftliche englischsprachige Texte zu verstehen.

1.4 Zulassung von Studierenden mit einem Fachhochschuldiplom der ehemaligen HSSAZ

Bewerbende mit folgenden Fachhochschuldiplomen der ehemaligen HSSAZ werden prüfungsfrei zum Studium zugelassen, wenn sie einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 5.0 erreicht haben:

- Vollzeitausbildung (VSA) ab Studienjahrgang 1998,
- Teilzeitausbildung (TSA) ab Studienjahrgang 1999,
- Berufsbegleitende Ausbildung (BSA) ab Studienjahrgang 1998.

Der Gesamtnotendurchschnitt errechnet sich aus sämtlichen Noten im Diplom. Jede Note wird gleich gewichtet.

2. Aufbau des Studiums

Das Masterstudium in Sozialer Arbeit wird gemäss folgendem Aufbau durchgeführt:

2.1 Grundlagenmodule

2.1.1 Grundlagenmodule: Pflichtmodule (36 ECTS-Credits)

Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Bewertung
Dialogische Praxis- und Wissensentwicklung	3	Modulnote
Sozialarbeitsforschung: Ansätze, Methoden und Anwendung	9	Modulnote
Sozialpolitik im Übergang zum Postwohlfahrtsstaat: Vergleiche und Fallstudien	6	Modulnote
Theorien und Methoden im Dialog	6	Modulnote
Organisationsentwicklung und soziale Innovation	6	Modulnote

Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Bewertung
Auftritt und Rhetorik: souverän überzeugen	3	Prädikat
Konzeptentwicklung und Agenda-Setting	3	Prädikat

2.2 Profilbildungsmodule

Bei den Profilbildungsmodulen wird zwischen Pflichtmodulen (2.2.1) und Wahlpflichtmodulen (2.2.2) unterschieden.

2.2.1 Profilbildungsmodule: Pflichtmodule (18 ECTS-Credits)

Als profilbildende Pflichtmodule gelten folgende Module im Zusammenhang mit der Master-Thesis:

Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Bewertung
Master-Thesis: Eine wissenschaftliche Arbeit entwickeln und verfassen	15	Modulnote
Master-Thesis: Eine wissenschaftliche Arbeit verteidigen	3	Modulnote

Das Modul "Master-Thesis: Eine wissenschaftliche Arbeit entwickeln und verfassen" kann erst besucht werden, wenn Module im Umfang von 30 ECTS-Credits bestanden worden sind. Zum Modul "Master-Thesis: Eine wissenschaftliche Arbeit verteidigen" wird zugelassen, wer das Modul "Master-Thesis: Eine wissenschaftliche Arbeit entwickeln und verfassen" bestanden hat.

2.2.2 Profilbildungsmodule: Wahlpflichtmodule (36 ECTS-Credits)

Neben den Pflichtmodulen müssen die Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Credits bestehen. Davon müssen mindestens zwei Werkräume im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Credits erfolgreich absolviert werden. Der Werkraum Forschung oder der Werkraum Forschung 2 kann erst besucht werden, wenn das Grundlagenmodul «Sozialarbeitsforschung: Ansätze, Methoden und Anwendung» besucht worden ist. Der Werkraum Projekte kann erst besucht werden, wenn das Grundlagenmodul «Dialogische Praxis- und Wissensentwicklung» besucht worden ist. Der Werkraum Interventionen kann erst besucht werden, wenn das Grundlagenmodul «Theorien und Methoden im Dialog» besucht worden ist.

In Absprache mit der Studiengangleitung können Module aus anderen Studiengängen der ZHAW oder anderen Hochschulen besucht und angerechnet werden.

Die Module «Lehrerfahrung in Sozialer Arbeit» und «Forschungserfahrung in Sozialer Arbeit» können im Umfang von zusammen maximal 9 ECTS-Credits besucht werden.

Bei einem nicht bestandenem Wahlpflichtmodul ist anstelle einer Wiederholung der Besuch eines anderen Wahlpflichtmoduls mit demselben ECTS-Umfang möglich.

Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Bewertung
Werkraum Forschung: Kooperative Anwendungsforschung	9	Modulnote
Werkraum Forschung 2: Kooperative Anwendungsforschung	9	Modulnote
Werkraum Projekte: Dialogische Projekt- und Prozessgestaltung	9	Modulnote
Werkraum Interventionen: fallbezogen Verstehen, Entscheiden und Handeln	9	Modulnote
Kriminalität im Lebenslauf mit Fokus auf den Ausstieg aus der Kriminalität	3	Modulnote
Soziale Kontrolle und Strafen	3	Modulnote
Transitionen im Lebenslauf	3	Modulnote
Kindeswohl, Kindeswille, Kindesschutz	3	Modulnote
Laterale Führung: mutig und kollegial führen in komplexen Arbeitswelten	3	Modulnote
Qualität sichern, Wirkungen sichtbar machen	3	Modulnote
Vulnerabilität im späteren Lebensverlauf	3	Modulnote
Community Development – Soziale Arbeit vor Ort	3	Modulnote
Interventionen evaluieren: Kriterien, Designs und Nutzung	3	Modulnote
Umweltgerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Soziale Arbeit	3	Prädikat
Soziale Arbeit in der Romandie	3	Prädikat
Harm Reduction Services für Drogenkonsument:innen und Sexarbeiter:innen	3	Prädikat
English for Social Work	3	Prädikat
Exchange with USA	3	Prädikat
Exchange with India	3	Prädikat
Global Sessions: Vulnerability from an international Perspective	3	Prädikat
International Perspectives on Transitions and Interventions	3	Prädikat
Exchange Week in Zürich mit der Hanzehogeschool Groningen (Niederlande) (soweit nicht ausgebucht durch BSc-Studierende)	3	Prädikat
Exchange Week in Groningen mit der Hanzehogeschool Groningen (Niederlande) (soweit nicht ausgebucht durch BSc-Studierende)	3	Prädikat
Inter- und transdisziplinäre Erfahrung	3	Prädikat
Inter- und transdisziplinäre Erfahrung 2	3	Prädikat
Lehrerfahrung in Sozialer Arbeit	3	Prädikat
Lehrerfahrung in Sozialer Arbeit 2	3	Prädikat
Forschungserfahrung in Sozialer Arbeit	3	Prädikat
Forschungserfahrung in Sozialer Arbeit 2	3	Prädikat
Hochschultätigkeit in Sozialer Arbeit	3	Prädikat
Mentorat Social Entrepreneurship	3	Prädikat

2.2.3 Überzählige Module

Über die Anzahl Wahlpflichtmodule hinaus, die für den Abschluss notwendig sind, können überzählige Module besucht werden. In diesem Fall gelten als überzählige Module diejenigen

mit der tiefsten Bewertung. Sie werden für die Abschlussnote nicht berücksichtigt. Wurden mehrere Module mit derselben tiefsten Note bewertet oder Module mit Prädikat absolviert, entscheiden die Studierenden im Abschlussemester darüber, welche dieser Module als Wahlpflichtmodule in die Abschlussnote einfließen und welche als überzählig gelten und somit in der Abschlussnote nicht berücksichtigt werden.

Als überzählige Module können alle Wahlpflichtmodule unter 2.2.2 und das nachfolgende Wahlmodul belegt werden:

Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Bewertung
Intercultural Competence for Outgoing Students	2	Prädikat

2.3 Internationales Profil

Im Studiengang in Sozialer Arbeit wird ein Internationales Profil angeboten. Das erfolgreich absolvierte Profil wird mit einem Zertifikat (Certificate of International Profile) ausgewiesen.

2.3.1 Zulassungsbedingungen

Alle Studierenden, die im Masterstudium immatrikuliert sind, werden für den Erwerb des Zertifikats zugelassen.

2.3.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt frühestens im ersten Semester des Masterstudiums und spätestens bis zur Einschreibung in das Modul Master-Thesis. Um das Zertifikat zu erhalten, müssen alle obligatorischen Bausteine noch innerhalb der Studiendauer und vor der Exmatrikulation absolviert werden können.

2.3.3 Umfang

Das internationale Profil beinhaltet folgenden Umfang:

1. Absolvierung von mindestens zwei Bausteinen im Kompetenzbereich «Sprachliche Kompetenz»
 - a) Baustein 1: Nachweis einer Fremdsprache Niveau C1
Als Nachweise werden Sprachzertifikate anerkannter Institute akzeptiert. Die Wahl der Fremdsprache ist den Studierenden überlassen. Wird eine andere Fremdsprache als Englisch gewählt, ist zusätzlich der Nachweis über Englischkenntnisse auf Niveau B2+ zu erbringen.
 - b) Baustein 2: Besuch und Bestehen von Fachmodulen auf Englisch
Der Besuch und das Bestehen von Fachmodulen auf Englisch im Rahmen von 2 ECTS-Credits.
Die Fachmodule müssen nicht zwingend an der ZHAW Soziale Arbeit absolviert werden. Es werden ebenfalls Fachmodule auf Englisch anerkannt, welche an anderen Hochschulen für Soziale Arbeit und Bezugsdisziplinen in der Schweiz besucht werden.

Auch im Ausland während eines Auslandssemesters auf Englisch besuchte Fachmodule werden anerkannt. Die Anrechnung von Fachmodulen, welche nicht an der ZHAW Soziale Arbeit absolviert wurden, werden im Einzelfall geprüft. Werden die Fachmodule aus dem Internationalen Studienangebot @home an der ZHAW Soziale Arbeit absolviert, können sie nur einem Kompetenzbereich bzw. Baustein angerechnet werden.

2. Absolvierung von mindestens einem Baustein im Kompetenzbereich «Internationale Erfahrung»
 - a) Baustein 1: Auslandsaufenthalt
Ein Auslandsaufenthalt im Rahmen von mindestens 6 ECTS-Credits. Der Auslandsaufenthalt kann im Rahmen eines Auslandssemesters oder durch den Besuch von Internationalen Studienangeboten (Kurzzeitmobilitäten und Exchange Programme) erfolgen. Die ECTS-Credits können durch den Besuch von verschiedenen Internationalen Studienangeboten kumuliert, jedoch nur einem Kompetenzbereich bzw. Baustein angerechnet werden.
3. Absolvierung von mindestens zwei Bausteinen im Kompetenzbereich «Interkulturelle Kompetenz»
 - a) Baustein 1a: Bei einem Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandssemesters ist die Teilnahme und das Bestehen des Moduls «Intercultural Competence for Outgoing Students (ICOS)» obligatorisch (2 ECTS-Credits).
Baustein 1b: Bei einem Auslandsaufenthalt in Form von Internationalen Studienangeboten (im Umfang von mind. 6 ECTS-Credits) oder im Rahmen des Werkraums Projekte mit internationalen Projektpartnern ist die Teilnahme und das Bestehen von einem Wahlpflichtmodul aus dem Angebot «Internationale Studienangebote @home» im Rahmen von mind. 2 ECTS-Credits obligatorisch. Das Wahlpflichtmodul aus dem Internationalen Studienangebot @home kann nur einem Baustein bzw. Kompetenzbereich angerechnet werden.
 - b) Baustein 2: Reflexionsarbeit zum interkulturellen Lernprozess
Die Reflexionsarbeit ist nach der Absolvierung aller obligatorischen Bausteine zu verfassen und einzureichen. Sie beinhaltet eine kriteriengeleitete Reflexion zum Kompetenzentwicklungsprozess, den Lessons Learned und zu persönlichen Entwicklungsfeldern in den drei Kernkompetenzbereichen «interkulturelle Kompetenz», «interkulturelle Erfahrung», «Sprachliche Kompetenz» sowie zur extracurricularen Leistung (vgl. Punkt 4).
4. Absolvierung von mindestens einer extracurricularen Leistung
Im Rahmen des CIP sind neben den curricular gebundenen Leistungen aus den Bausteinen «Internationale Erfahrung», «Interkulturelle Kompetenz» und «Sprachliche Kompetenz» auch extracurriculare Leistungen im Umfang von insgesamt 40 Stunden zu erbringen. Diese müssen ausserhalb des ordentlichen Studiencurriculums liegen und einen Bezug zur Sozialen Arbeit haben. Die geleisteten Stunden müssen formell mittels

Bestätigung der geleisteten Stunden durch die jeweilige Organisation oder Veranstalter*in nachgewiesen werden, und die Lessons Learned sind in der Reflexionsarbeit (vgl. Punkt 3b) zu dokumentieren. Zu extracurricularen Leistungen gehören folgende Aktivitäten:

- a) Teilnahme an Angeboten von internationalen Netzwerken (z.B. Workshops, Konferenzen etc.)
- b) Mitarbeit an internationalen Projekten
- c) Mitarbeit in interkulturellen Interessensgruppen (z.B. Quartiersvereine, Gemeinschaftszentren etc.)
- d) Aktive Teilnahme an ZHAW internen und externen Mentoratsprogrammen (z.B. ZHAW Buddy System, Includo etc.)
- e) Freiwilligenarbeit im interkulturellen Bereich

Die Anrechnung der Aktivität ist zeitlich begrenzt. Ihr Ende darf a) im Zeitpunkt der Anmeldung zum CIP maximal fünf Jahre zurückliegen; sie kann b) ab dem Zeitpunkt der Anmeldung zum CIP bis zur Exmatrikulation angerechnet werden.

3. Modulgruppen

Es werden keine Modulgruppen gebildet.

4. Abschlusstitel in englischer Sprache

Der Abschlusstitel des Masterstudiengangs lautet in englischer Sprache: «Master of Science ZHAW in Social Work with specialisation in Transitions and Interventions»

5. Übergangsbestimmungen

5.1 Übergangsbestimmungen vom 1. Februar 2019

Studierende, welche ihr Studium bis Ende Frühlingsemester 2019 nicht abgeschlossen haben, werden in den Anhang vom 01.02.2019 überführt.

Folgende Module aus den vorhergehenden Anhängen werden angerechnet und samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen:

Kooperationsmaster	Master ZHAW
Basismodule (30 ECTS-Credits)	Grundlagenmodule (30 ECTS-Credits)
Vertiefungsmodul (VB, VL, VS, VZ) (6 ECTS-Credits)	2 Wahlpflichtmodule (2x3 ECTS-Credits)
Wahlmodul (WIS, WTW) (3 ECTS-Credits)	Wahlpflichtmodul (3 ECTS-Credits)
TEP (6 ECTS-Credits)	Werkraum Projekte (9 ECTS-Credits)
1 Forschungsmodul (WQL, WQT, WEV) (6 ECTS-Credits)*	Werkraum Forschung (9 ECTS-Credits)
Weitere Forschungsmodul (WQL, WQT, WEV) (6 ECTS-Credits)	2 Wahlpflichtmodule (2x3 ECTS-Credits)

Kooperationsmaster	Master ZHAW
MT I Dispo (4 ECTS-Credits)	Die Studienleistung aus dem MT I Dispo wird in das neue Modul MT Master-Thesis überführt
MT II (12 ECTS-Credits)	MT Master-Thesis (15 ECTS-Credits)
MT III (2 ECTS-Credits)	MT Verteidigung (3 ECTS-Credits)

* Hier wird nach Absprache mit der Studienleitung ZHAW eine Zusatzleistung erbracht.

5.2 Übergangsbestimmungen vom 1. März 2021

Studierende, welche ihr Studium unter dem Anhang vom 1. Februar 2019 aufgenommen haben oder in jenen Anhang überführt wurden, werden für das weitere Studium dem Anhang vom 1. März 2021 unterstellt. Ausgenommen sind jene Studierenden, welche sich bereits im Master-Thesis-Modul MTA eingeschrieben haben.

5.3 Übergangsbestimmungen vom 17. Dezember 2021

Studierende, die ihr Studium unter dem Anhang vom 1. März 2021 aufgenommen haben oder in jenen Anhang überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 17. Dezember 2021.

Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen bei der Überführung in den Anhang vom 1. Februar 2019 richtet sich nach der Konkordanztabelle in Ziff. 5.1. Die nach dieser Ziffer angerechneten Module werden samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

Bei den Überführungen von den Anhängen vom 1. Februar 2019 und 1. März 2021 werden die unter diesen Anhängen erfolgreich abgeschlossenen Module samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

5.4 Übergangsbestimmungen vom 19. Oktober 2022

Studierende, die ihr Studium unter dem Anhang vom 17. Dezember 2021 aufgenommen haben oder in jenen Anhang überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 19. Oktober 2022.

Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen bei der Überführung in den Anhang vom 1. Februar 2019 richtet sich nach der Konkordanztabelle in Ziff. 5.1. Die nach dieser Ziffer angerechneten Module werden samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

Bei den Überführungen von den Anhängen vom 1. Februar 2019 und 1. März 2021 und 17. Dezember 2021 werden die unter diesen Anhängen erfolgreich abgeschlossenen Module samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

5.5 Übergangsbestimmungen vom 17. November 2023

Alle Studierende unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 17. November 2023.

Die bereits erbrachten Leistungen werden samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

Wurden unter dem Anhang vom 19. Oktober 2022 mehr ECTS-Credits in Pflichtmodulen erworben, als nach dem vorliegenden Anhang verlangt werden, reduziert sich die Anzahl der ECTS-Credits, die in Wahlpflichtmodulen erworben werden müssen, um die Anzahl der zu viel erworbenen ECTS-Credits in Pflichtmodulen.

5.6 Übergangsbestimmungen vom 20. November 2024

Alle Studierende unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 20. November 2024.

Die bereits erbrachten Leistungen werden samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

6. Erlassinformationen

6.1 Metadaten

Betreff	Beschreibung
Erlassverantwortliche/r	Leiter/in Studiengang Master
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

6.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	01.04.2009	HSL	01.04.2009	Originalversion
1.1.0	01.10.2010	HSL	01.10.2010	Überarbeitung Abs. 1, 2 und 3 / Abs. 5 ergänzt
1.2.0	01.10.2014	HSL	01.10.2014	Anpassungen in Abs. 1 Zulassungsbedingungen/-prüfungen
1.3.0	01.02.2015	HSL	01.02.2015	Abs. 2 B) 1 ergänzt und Abs. 2 B) 5 Anpassungen
1.4.0	01.02.2016	HSL	01.02.2016	Anpassungen in Abs. 2 B) Vertiefungsstudium
2.0.0	01.02.2019	Rektor	01.08.2019	Anpassungen aufgrund Revision Studienordnung, Überarbeitung Layout
2.1.0	07.02.2020	Rektor	01.03.2020	Anpassungen aufgrund Certificate of international Profile (CIP), Überarbeitung Layout
3.0.0	01.03.2021	Rektor	01.03.2021	Anpassungen zum Ablauf der Aufnahmeprüfung und zum Aufbau des Studiums
4.0.0	17.12.2021	Rektor	01.02.2022	Angebotserweiterung bei den Profilbildungsmodulen
4.0.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassung per 1.1.2023 aufgrund Auflösung ZFH Zürcher Fachhochschule. Neu wird der Titel von der ZHAW vergeben.
5.0.0	19.10.2022	Rektor	01.04.2023	Präzisierung bez. Sprachniveau bei nicht-deutscher Muttersprache, Angebotserweiterung



Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
				bei Profilbildungsmodulen, Anpassung Wahlmodule aufgrund RPO-Revision
6.0.0	17.11.2023	Leiter/in Ressort Bildung	01.08.2024	Ergänzung der Gültigkeit des Zulassungsentscheides, Angebotsanpassungen bei den Profilbildungsmodulen
7.0.0	20.11.2024	Leiter/in Ressort Bildung	01.02.2025	Angebotsanpassungen bei den Profilbildungsmodulen